

Bewertung von Pensionsrückstellungen im Jahresabschluss 2022, handels- und steuerbilanzieller Rechnungszins

Viele Unternehmen bereiten aktuell den Jahresabschluss 2022 vor. In diesem Zusammenhang kommt auch der voraussichtlichen Entwicklung der Pensionsrückstellungen in den Jahresabschlüssen nach HGB und ggf. IFRS/US-GAAP (oder andere internationale Bewertungsmethoden) besondere Bedeutung zu.

Bewertung im HGB-Jahresabschluss

Der Rechnungszins für Altersversorgungsverpflichtungen (und für ähnliche Verpflichtungen) wird seit 2016 nicht aus dem 7-Jahresdurchschnitt, sondern aus dem 10-Jahresdurchschnitt abgeleitet. Bei den sonstigen Rückstellungen wie z.B. für Jubiläumsverpflichtungen wird weiterhin der 7-Jahresdurchschnitt angewendet.

Für die Pensionsrückstellungen wird aber der Zins auf Basis des 7-Jahresdurchschnitts für die Ausschüttungssperre zugrunde gelegt.

Der handelsbilanzielle Rechnungszins (10-Jahresdurchschnitt) sank zum 31.12.2022 nochmals leicht ab, und zwar auf 1,78% (Stand November auch 1,78%, Absenkung gegenüber dem Vorjahr nur noch um 9 Basispunkte). Der 7-Jahresdurchschnittszins lag zum 31.12.2022 bei 1,44% (hier ergibt sich erstmals eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 9 Basispunkte).

Neben der Zinsänderung, die sich gegenüber dem Vorjahr nur marginal auf die Höhe der handelsbilanziellen Rückstellungen auswirken wird, müssen aufgrund der deutlich gestiegenen Inflation (aktueller Wert für Dezember 2022 8,6%) höhere Annahmen zur Rentendynamik und - bei gehaltsabhängigen Pensionszusagen - höhere Trends zur Gehaltsentwicklung berücksichtigt werden. Wie schon in unserem [LPQ 3/2022](#) ausgeführt, halten wir Annahmen für die Rentendynamik im Bereich von 1,9 bis 2,3% für angemessen. Für den Gehaltstrend empfehlen wir einen Aufschlag auf die

In dieser Ausgabe

Bewertung von Pensionsrückstellungen im Jahresabschluss 2022, handels- und steuerbilanzieller Rechnungszins

1

- Bewertung im HGB-Jahresabschluss

- Bewertung nach IFRS / US-GAAP

PSV-Beitragssatz 2022

2

Inflationsannahme zwischen 0,25 und 0,75%-Punkten. Als Folge dieser Trendanpassungen können die handelsbilanziellen Rückstellungen zum Ende des Wirtschaftsjahres 2022 doch wieder deutlich ansteigen.

Des Weiteren ist bei mit Versicherungen rückgedeckten Pensionszusagen erstmals der Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 vom 30.04.2021 zu berücksichtigen. Hierzu hatten wir in den Ausgaben [LPQ 1/2022](#) & [3/2022](#) detailliert berichtet.

Bewertung nach IFRS /US-GAAP

Für die Bewertung nach internationalen Rechnungsstandards (z.B. IFRS / US-GAAP) ist der Zinssatz in Abhängigkeit der

Fristigkeit der Verbindlichkeiten auf Basis von „high-quality corporate bonds“ zu ermitteln. Hierbei wird aber ein Stichtagszins und kein geglätteter Durchschnittszins über einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt. Die Zinssätze für die Duration 10/15/20 Jahre (Rentner / gemischter Bestand / Aktive) betragen Ende Dezember 2022 4,14 / 4,21 / 4,25%.

Zum Bilanztermin 31.12.2022 kann für einen gemischten Bestand also ein Zinssatz in der Bandbreite von 4,20 bis 4,25% berücksichtigt werden. Renten- und Gehaltstrend ergeben sich analog zur HGB-Bewertung.

Gegenüber 2021 erfolgen die Bewertungen somit mit einem deutlich höheren Rechnungszinsfuß (Vorjahr 1,0 bis 1,5%). Dieser Zinsanstieg wirkt sich ganz erheblich wertmindernd auf den Ansatz der Versorgungsverpflichtungen aus. Er kompensiert auch den Anstieg der Rentenanpassungen und des Gehaltstrends als Folge der Inflation.

Bewertung gem. § 6a EStG (Steuerbilanz)

Der steuerliche Rechnungszins bleibt weiterhin unverändert, er beträgt also weiterhin 6%.

PSV-Beitragssatz 2022

Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) hat den Beitragssatz für das laufende Jahr 2022 mit 1,8 ‰ (Vorjahr 0,6 ‰) festgelegt, somit gegenüber dem Vorjahr verdreifacht. Der PSV springt bei der Insolvenz des Arbeitgebers ein und erfüllt die gesetzlich unverfallbaren Pensionsverpflichtungen. Die zum 30.09.2022 gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage aller Unternehmen (im Wesentlichen die steuerwirksamen Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen) beträgt 373 Mrd. Euro. Bei einem Beitragssatz von 1,8 ‰ müssen die Unternehmen somit einen Gesamtaufwand von in Höhe von 653 Mio. Euro tragen (Vorjahr 217 Mio. Euro).

Für Pensionskassen-Zusagen ist in diesem Jahr neben dem aktuellen Beitrag von 1,8 ‰ ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 1,5 ‰ zu entrichten. Mit dem Zusatzbeitrag wird eine Dotierung des Ausgleichsfonds vorgenommen.



Impressum:

Herausgeber:

**Lutz Pension
Consulting GmbH**

An der Gohrsmühle 16a
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: +49-2202-271 98-10
Fax: +49-2202-271 98-29
E-Mail: info@lutzpc.de

Lutz Pension Consulting – das ist ganzheitliche und hochqualifizierte Beratung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV).

Wir beraten Sie und betreuen Ihre betriebliche Altersversorgung

- *individuell mit optimierten Konzepten anstatt vorgefertigter Pauschallösungen*
- *progressiv und zeitnah zu aktuellen Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen*
- *kompetent mit hochqualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern*
- *partnerschaftlich, fair und offen*

WWW.LUTZ-PENSION-CONSULTING.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

30.12.2022